

STADT RÜTHEN, BEBAUUNGSPLAN NR. 5

Ortsteil Meiste
M 1: 1000

FESTLEGEN NACH DEM BAUGESCHÜTZ (BaUGB) UND DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BaunutzVO)

Ausgleichsfläche

Architektonische Funde
Die Baugeschichte dieses Ortsteils ist durch seine strategische Bedeutung, z.B. durch die vielen Festungen, die sich im Laufe der Jahrhunderte an der strategischen Grenzlinie zwischen dem Reich und dem Reichsfeind, dem Kaiserlichen Reich, entwickelt haben, geprägt. Die Fundamente der Festung sind heute noch zu sehen. Die Fundamente der Festung sind heute noch zu sehen. Die Fundamente der Festung sind heute noch zu sehen.

Auslegungsschluss (1. Auslegung)
Auf Beschluss des Ausschusses vom 23.09.1995 hat der Ausschuss gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Baugeschützes (BaUGB) für die Ortsteile Meiste und Meiste-Nord die Auslegungsschlüsse für den Bebauungsplan Nr. 5 beschlossen. Die Auslegungsschlüsse sind im Bebauungsplan Nr. 5 festgelegt. Die Auslegungsschlüsse sind im Bebauungsplan Nr. 5 festgelegt.

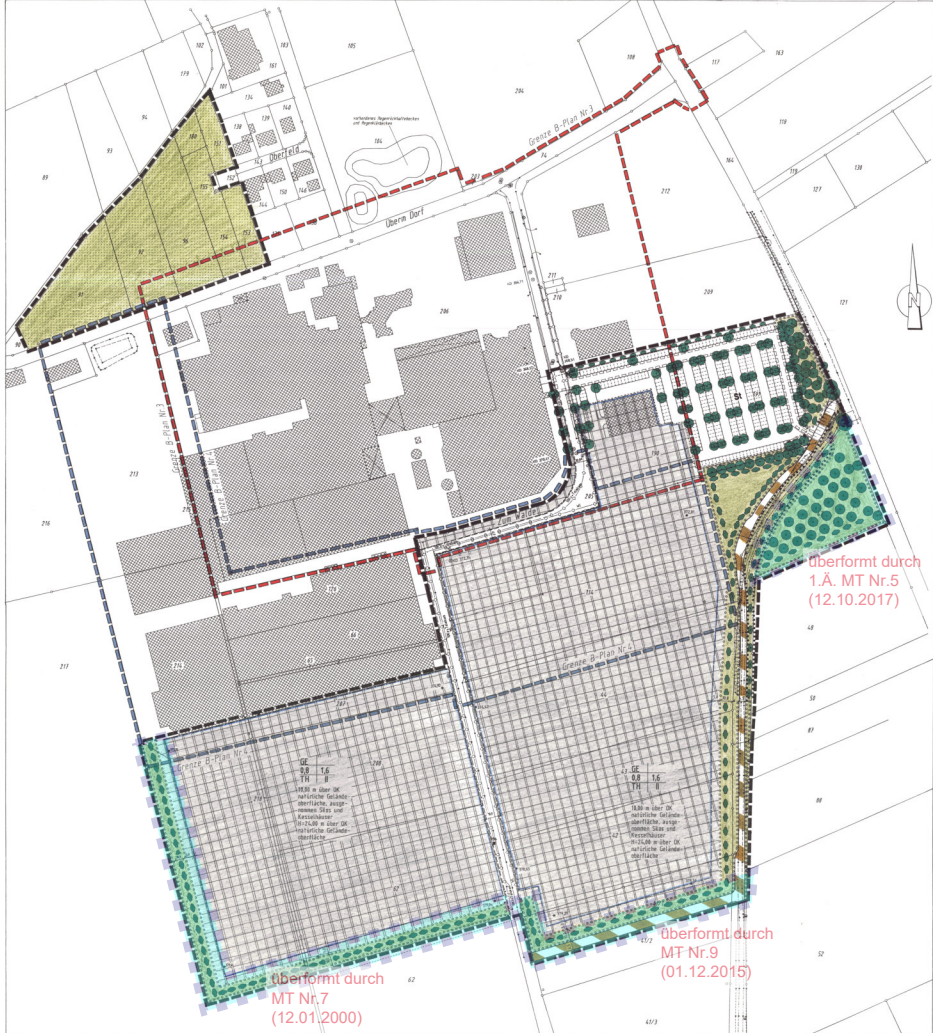
Auslegungsschluss (2. Auslegung)
Auf Beschluss des Ausschusses vom 23.09.1995 hat der Ausschuss gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Baugeschützes (BaUGB) für die Ortsteile Meiste und Meiste-Nord die Auslegungsschlüsse für den Bebauungsplan Nr. 5 beschlossen. Die Auslegungsschlüsse sind im Bebauungsplan Nr. 5 festgelegt. Die Auslegungsschlüsse sind im Bebauungsplan Nr. 5 festgelegt.

Satzungsschluss
Der Rat der Stadt Rütthen hat in seiner Sitzung am 23.09.1995 den Bebauungsplan Nr. 5 beschlossen. Der Rat der Stadt Rütthen hat in seiner Sitzung am 23.09.1995 den Bebauungsplan Nr. 5 beschlossen.

Bekanntmachung der Satzung
Die Bekanntmachung der Satzung ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Baugeschützes (BaUGB) für die Ortsteile Meiste und Meiste-Nord erfolgt. Die Bekanntmachung der Satzung ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Baugeschützes (BaUGB) für die Ortsteile Meiste und Meiste-Nord erfolgt.

Aufstellungsbeschluss
Die Aufhebung dieses Bebauungsplans ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 6 des Baugeschützes am 23.09.1995 beschlossen worden. Die Aufhebung dieses Bebauungsplans ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 6 des Baugeschützes am 23.09.1995 beschlossen worden.

Bürgerbeteiligungsschluss
Die Bürgerbeteiligung ist gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Baugeschützes (BaUGB) durchgeführt worden. Die Bürgerbeteiligung ist gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Baugeschützes (BaUGB) durchgeführt worden.



- Rechtsgrundlagen**
 - Baugeschutz (BaUGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2333), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 25.11.1999 (BGBl. I S. 2480)
 - Baunutzungsverordnung (BaunutzVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1987 (BGBl. I S. 895), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 22.4.1995 (BGBl. I S. 666)
 - Baunutzungsverordnung (BaunutzVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1989 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 22.4.1995 (BGBl. I S. 666)
 - Baunutzungsverordnung 1994 (BaunutzVO) vom 18. Dezember 1993 (BGBl. I S. 214)
 - Baunutzungsverordnung 1994 (BaunutzVO) vom 18. Dezember 1993 (BGBl. I S. 214)
 - Gemeindeordnung für die Länder NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.07.1992 (BGBl. I S. 168)
- Grenze des städtischen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes**
 - Grenze des städtischen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 3 Abs. 1 BaUGB)
 - Grenze Bebauungsplan Nr. 3
 - Grenze Bebauungsplan Nr. 4
- Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BaUGB)**
 - Gewerbegebiet
 - (1) Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht eigentlich betrieblichen Gewerbebetrieben
 - (2) Zulässig sind:
 - Gewerbetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
 - Handwerk-, Büro- und Verwaltungsgebäude
 - Anlagen für öffentliche Zwecke
 - (3) Ausnahmsweise können zugelassen werden:
 - Wohnungen für Aufsicht- und Betriebspersonal sowie für Mitarbeiter und Betriebskräfte, die dem Gewerbebetrieb zugehörig und ihrem gesondert in Grundfläche und Bauweise ungetrennt sind
 - Anlagen für kulturelle, soziale und gestalterische Zwecke
 - Vergnügungsbetriebe
- Fläche für die Landwirtschaft**
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Bau-GM 16 Bau-NVO)**
 - 0,8 Grundflächenzahl (als Höchstmaß)
 - 1,0 Geschossflächenzahl (als Höchstmaß)
 - II Zahl der Vollgeschosse (als Höchstmaß)
 - Bauhöhebegrenzung
 - H₁ max. 10,00 m
 - Turmhöhe, max. 10,00 m über OK natürliche Geländehöhefläche, zusammen mit Sitz- und Kesselturm, max. H = 20,00 m
- Verkehrsmittel (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 - 11 BaUGB)**
 - Verkehrsmittel besonderer Zweckbestimmung (Wirtschaftsfahrzeuge) (§ 9 Abs. 1 Nr. 11) mit Straßenbegrenzungslinie
 - private Parkfläche / Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4)
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 Bau-GM 22 u. 23 Bau-NVO)**
 - Baugrenze
- Versorgungs- und Entsorgungslage (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BaUGB)**
 - unterirdische Leitung: W, Wasserleitung; KV, 10 KV; 10 KV Leitung der VEW; Telekom, Leitungen der Telekom
 - oberirdische Leitung: 10 KV Leitung; 30 KV Leitung
 - oberirdische Leitung: 30 KV Leitung
 - oberirdische Leitung an der äußeren Grenze der Ausgleichsfläche
 - Sämtliche vorgesehenen Belegpläne im Bereich des Schutzstreifens der oberirdischen Leitungen sind mit der VEW abzustimmen. Die Leitungen und Masten müssen jederzeit zugänglich bleiben.
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BaUGB)**
 - Umgebung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und anderen Belegplänen (Paragraph 9 Abs. 1 Nr. 25 BaUGB)
 - Es sind heimische Bäume und Sträucher zu verwenden.
 - Anpflanzen Sträucher nachschädlich (siehe LBP)
 - Anpflanzen Bäume nachschädlich (siehe LBP)
 - Heimische Arten und Standort der Belegung nach den örtlichen Verhältnissen abgestimmt (LBP)
 - Umgebung von Flächen mit Belegplänen für Belegpläne und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und anderen Belegplänen (siehe Paragraph 9 Abs. 1 Nr. 25 BaUGB)
 - Erhaltung Sträucher
 - Erhaltung Bäume
- Sonstige Planzeichen**
 - mit Geh-, Fahr- und Leitungszeichen zu befestigten Flächen
 - mit Geh- und Fahrzeichen zu befestigten Flächen
 - mit Geh- und Fahrzeichen zu befestigten Flächen
- Gestaltungsvorschriften gemäß § 9 Bau-NVO in Verbindung mit § 9 Abs. 1 BaUGB**
 - Fassaden mit max. 40 m, die keine Gliederung durch Fenster, Fassadenverkleidungen oder ähnliche Gestaltung aufweisen, sind mit vertikalen Platten zu begrünen.
 - Die Gebäude aus Punkt 5 sind mit wasserunlöslichem Belag auszugießen. Die Fassaden sind von ihrer Regierung ausgenommen. Als Belagstoff gilt die Baubestimmung des Belags zu befestigten und zu umgeben. Als Belagstoff gilt die Baubestimmung des Belags zu befestigten und zu umgeben. Als Belagstoff gilt die Baubestimmung des Belags zu befestigten und zu umgeben.

Ausgleichsfläche
(gemäß § 8 u. § 8a BNatSchG)
M 1: 1000

Stadt Rütthen
Bebauungsplan Nr. 5
Neurofflage
Lageplan Entwurf M 1:1000